

RS Vwgh 1963/6/11 1903/62

JUSLINE Entscheidung

Ⓢ Veröffentlicht am 11.06.1963

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §35;

1. AVG § 35 heute
2. AVG § 35 gültig ab 01.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
3. AVG § 35 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 35 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Wurde bereits ein Wiederaufnahmeantrag wegen Versäumung der in § 69 Abs 2 AVG 1950 festgesetzten Frist von 3 Jahren abgewiesen, dann rechtfertigt die abermalige Einbringung eines Wiederaufnahmeantrages die Verhängung einer Mutwillensstrafe. Wurde bereits ein Wiederaufnahmeantrag wegen Versäumung der in Paragraph 69, Absatz 2, AVG 1950 festgesetzten Frist von 3 Jahren abgewiesen, dann rechtfertigt die abermalige Einbringung eines Wiederaufnahmeantrages die Verhängung einer Mutwillensstrafe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962001903.X01

Im RIS seit

28.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE[®] ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at